

106. Zum Begriff des Betriebsunfalles im Sinne der Unfallversicherungs- und Fürsorgegesetze.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. November 1907 i. S. Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. V. 86/06.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger hatte bis zum 21. Mai 1902 auf der der Bergwerksaktiengesellschaft Hibernia gehörigen Zeche Shamrol als Bergmann gearbeitet; an diesem Tage wurde er, „als mit der Wurmkrankheit behaftet“, in das katholische Krankenhaus in Bochum aufgenommen und dort an dieser Krankheit ärztlich und mit dem einzigen dafür bekannten und gebräuchlichen Heilmittel — extractum filicis — behandelt, infolgedessen er (unheilbar) erblindete. Nach seiner Behauptung hat Kläger sich die Infektion mit der Wurmkrankheit bei der Bergarbeit zugezogen. Er nahm den verklagten Knappschaftsverein, dessen ständiges Mitglied er war, auf Zahlung der statutenmäßigen Invalidenrente und auf Schadensersatz wegen des von ihm zu vertretenden Verschuldens in Anspruch. Die Satzungen des verklagten Vereinsgewähren den ständigen Mitgliedern, die — wie Kläger — noch nicht 250 Wochen lang Beiträge gezahlt haben, eine Invalidenrente von 180 *M* jährlich nur „im Falle der Verunglückung bei der Arbeit“.

Der erste Richter wies die Klage ab, da die Wurmkrankheit nicht als eine Berufungslückung bei der Bergarbeit, vielmehr als eine allmählich entstehende bergmännische Berufskrankheit anzusehen, ein Verschulden des Beklagten aber nicht dargetan sei.

Das Berufungsgericht verurteilte durch Teilurteil den Beklagten zur Zahlung der statutenmäßigen Invalidenrente. Es nahm im Gegensatz zum ersten Richter an, daß die in der Grube bei der Bergarbeit stattgefundenen Infektion des Klägers mit den Erzeugern der Wurmkrankheit (Wurmlarven) als ein Betriebsunfall im Sinne des Unfallversicherungs- und des Unfallfürsorgegesetzes und folglich als eine Berufungslückung bei der Bergarbeit im Sinne des § 25 des Knappschaftsstatuts anzusehen, daher der Beklagte dem Kläger das statutenmäßige Invalidengeld zu gewähren verpflichtet sei. Der weitergehende, auf ein vom Beklagten zu vertretendes Verschulden der Beche Shamrot und des behandelnden Arztes gegründete Schadensanspruch blieb in der Berufungsinstanz anhängig.

Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Was nun die Rechtsanwendung betrifft, so beruht die Entscheidung unmittelbar auf § 25 der Satzungen des verklagten Knappschaftsvereins, einer nicht revidiblen Rechtsnorm. Der Berufungsrichter identifiziert aber ausdrücklich den Begriff der Berufungslückung im Sinne des Statuts mit dem Begriff des Betriebsunfalles im Sinne des Unfallversicherungs- und des Unfallfürsorgegesetzes und öffnet dadurch seine Entscheidung der freien rechtlichen Prüfung des Revisionsrichters. Die Revision wirft denn auch dem Berufungsrichter vor, daß er den Begriff des Betriebsunfalls im Sinne der gedachten Gesetze verkannt und rechtsirrtümlich eine Betriebs- oder Berufskrankheit zu einem Unfälle gemacht habe. Der Angriff erweist sich als nicht begründet.

Der Begriff des Unfalls im Sinne der Versicherungs- und Fürsorgegesetze ist durch Substantiv und Wissenschaft positiv und negativ dahin festgelegt, daß darunter ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes, mit dem Betriebe in innerem Zusammenhange stehendes Ereignis, nicht aber eine Summe fortwirkender schädlicher Einflüsse des Betriebes zu verstehen ist, die allmählich zu einer Erkrankung der davon Betroffenen geführt haben, sog. Berufs- oder Betriebskrankheit.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 21 S. 77, Bd. 44 S. 254; v. Woebcke, Dem. 17 zu § 1 des Unf.-Versich.-Ges. 4. Aufl. S. 89. Der Berufungsrichter ist sich auch dieser Unterscheidung wohl bewusst und gelangt von diesem Standpunkt aus an der Hand des erhobenen Sachverständigenbeweises zu dem Ergebnis, daß das Eindringen von einer oder mehreren Wurmlarven in den menschlichen Körper plötzlich, also durch ein einmaliges Ereignis, vor sich geht, und daß der so mit dem Krankheitsträger Behaftete von der Bergarbeit so lange auszuschließen ist, bis er sich der vorgeschriebenen Kur mit Erfolg unterzogen hat. Er erachtet deshalb die durch ein einmaliges Ereignis entstandene Wurmbehaftung (die er von der eigentlichen Wurmkrankheit unterscheidet) als einen Unfall im Sinne des Versicherungsgesetzes und demgemäß als Verunglückung im Sinne des Statuts.

Das Reichsgericht hat sich dieser Auffassung nicht anzuschließen vermocht. Es fehlt zunächst die Feststellung und auch die Feststellbarkeit desjenigen Zeitpunkts, in welchem sich das Eindringen der Wurmlarven vollzogen hat, und damit die zeitliche Begrenzung und Individualisierung des Ereignisses, wie sie zum Begriff des Betriebsunfalles gehört. Außerdem stellt der Eintritt einer oder einiger Wurmlarven in den Körper an sich noch keine körperliche Schädigung dar, sondern bewirkt zunächst nur eine Gefahr der Erkrankung, und zwar, wie sich aus dem Gutachten des Medizinalkollegiums und des Medizinalrats Dr. T. ergibt, nur eine entfernte Gefahr, da nur bei einem verhältnismäßig geringen Teil der Wurmbehafteten (etwa 10 Prozent) die sogenannte Wurmkrankheit (Anämie) zur Entwicklung kommt.

Hat sonach der Berufungsrichter den Rechtsbegriff des Betriebsunfalles verkannt, so konnte das doch nicht zur Aufhebung des Berufungsurteils führen, weil der Tatbestand eines Betriebsunfalles in dem oben angegebenen Sinne aus den festgestellten Tatsachen ohne weiteres sich ergibt. Als das den Unfall darstellende Ereignis ist im vorliegenden Falle die Behandlung des Klägers mit extractum filicis in Verbindung mit der dadurch wider Erwarten herbeigeführten Erblindung des Behandelten anzusehen. Es bleibt zu prüfen, ob dieser Unfall mit dem Betriebe des Bergwerks, in welchem der Kläger als Arbeiter beschäftigt war, in Verbindung steht. Das ist unbedingt zu bejahen. Die Verbindung braucht keine unmittelbare zu sein; es

bedarf auch keiner Einheit von Ort und Zeit zwischen dem Betriebe selbst und dem den Unfall darstellenden Ereignis. Es genügt, daß der Arbeiter bei Eintritt des Unfalles in einer mit dem Betriebe im Zusammenhang stehenden, dem Betriebe dienstbaren Tätigkeit oder Situation, gewissermaßen — nach dem treffenden Ausdruck des Reichsversicherungsamts — „im Banne des Betriebes“ sich befunden hat (vgl. v. Woedtke a. a. O. S. 86).

So liegt aber die Sache hier. Denn, wie der Berufsrichter bedenkenfrei feststellt, ist der Wurmbehaftete von der Bergarbeit so lange ausgeschlossen, bis er sich der vorgeschriebenen Kur mit Erfolg unterzogen hat; dadurch aber war der Kläger, nachdem er bei der Bergarbeit die Wurmbehaftung sich zugezogen, genötigt, sich der Behandlung, wie sie stattgefunden hat, zu unterwerfen, einer Behandlung, die nicht bloß im Interesse des von der Wurmkrankheit Befallenen, sondern auch zur Sicherheit des noch intakten Teils der Belegschaft und also im Interesse des Betriebes geboten und vorgeschrieben war. Es läßt sich also auch hier sagen, daß der Kläger während dieser Behandlung, der er sich nicht entziehen konnte, „im Banne des Betriebes“ stand, woraus dann folgt, daß die in diesem Falle unheilvolle Wirkung des dem Kläger als Heil- oder Vorbeugungsmittel verabreichten *extractum alicis* als ein bei, d. h. in Verbindung, mit dem Betriebe erlittener Unfall anzusehen ist.“